



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator (Handelsname): Reparaturmörtel E - Feststoff

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Feststoffkomponente für Reparaturspalt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant: Süddeutsche Teerindustrie GmbH & Co. KG

Straße/Postfach: Otto-Eckerle-Str. 7-11

Nat.-Kenn./PLZ/Ort: DE - 76316 Malsch

Telefon / Telefax / E-Mail: 07246 - 9116-0 / 07246 - 9116-70; E-Mail: info@stm-malsch.de

1.4 Notrufnummer: Vergiftungs-Informations-Zentrale - Uniklinik Freiburg: 0761 / 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

H318 Eye Irrit. 1 Verursacht schwere Augenschäden.

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

-

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr.: 1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produktes



GHS05



Signalwort: **Gefahr**

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

Portlandzement

Gefahrenhinweise

H318 Eye Irrit. 1: Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Portlandzement (5 % < x < 10,0 %)

H315 Skin Irrit. 2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2)

H318 Eye Irrit. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1)

H335 STOT SE 3 (Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen:



Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser abwaschen. Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt ist nicht brennbar und unterstützt die Verbrennung nicht. Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

-

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

-

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht erforderlich.



6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Nur im Freien verwenden, nicht erwärmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Kühl, frostfrei und trocken, nicht im Freien lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

nicht erforderlich

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

| Portlandzement | |
|-------------------------------|--|
| TRGS 900 (Referenz 2) | Portlandzement (Staub) - inhalativ: 5 (E) mg/m ³ Allgemeiner Staubgrenzwert - inhalativ: 3 (A) mg/m ³ 10 (E) mg/m ³ |
| Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 | Wasserlösliches Chrom VI - dermal: 2 ppm |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Lüftung sorgen (Anwendung nicht in geschlossenen Räumen).

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Atemschutz

Staubschutzmaske empfohlen.

Handschutz

Schutzhandschuhe.

Augenschutz

Schutzbrille

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

Abschnitt 9 **Physikalische und Chemische Eigenschaften**

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aussehen: grauer Feststoff Geruch: -

Sicherheitsrelevante Daten

| Parameter | Wert | Methode | Bemerkung |
|-----------|------|---------|-----------|
|-----------|------|---------|-----------|



| Parameter | Wert | Methode | Bemerkung |
|--|--------------------------------------|---------|-----------------|
| Dampfdruck (50 °C) | | | n.z. |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | | | n.z. |
| Flammpunkt (°C) | | | n.z. |
| Geruchsschwelle | | | n.b. |
| Löslichkeit in Wasser (20 °C) | 0,1 – 1,5 g/l | | Wert für Zement |
| untere Explosionsgrenze (Vol. %) | | | n.z. |
| obere Explosionsgrenze (Vol. %) | | | n.z. |
| oxidierende Eigenschaften | | | n.z. |
| pH – Wert (20 °C) | 11 – 13,5 | | in Wasser |
| Dampfdichte (20 °C) | | | n.z. |
| Dichte (g / cm ³ bei 20 °C) | 2 | | |
| Siedebeginn/ -bereich (°C) | | | n.z. |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt (°C) | | | n.z. |
| Selbstzersetzungstemperatur (°C) | | | n.z. |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | | | n.z. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser (K _{ow}) | | | n.z. |
| Viskosität, Auslaufzeit (Sek. bei 23 °C) | | | n.z. |
| Viskosität, dynamisch (mPa*s / 20 °C) | | | n.z. |
| Zersetzungstemperatur (°C) | | | n.z. |
| explosive Eigenschaften | Stoff ist nicht explosionsgefährlich | | |

n.b. = nicht bestimmt n.z. = nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

Die Korrosion gegenüber Metallen wurde nicht geprüft.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil. Das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert u.a. mit Säuren und unedlen Metallen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.



10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium oder andere unedle Metalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

-

Ätzwirkung / Reizwirkung auf die Haut:

Relevante Inhaltstoffe:

Portlandzement (5 % < x < 10 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2; SCL: Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Schwere Augenschädigung/ -reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Relevante Inhaltstoffe:

Portlandzement (5 % < x < 10 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1; SCL: Kategorie 1: 3 % (Allgemeiner Grenzwert)

Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1 eingestuft.

Sensibilisierung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung

Relevante Inhaltstoffe:

Portlandzement (5 % < x < 10 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 3; SCL: Kategorie 3: 20 % (Allgemeiner Grenzwert)

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.



Karzinogenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Mutagenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Reproduktionstoxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

-

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Daten bekannt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Daten bekannt.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Daten bekannt.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetz (KrW-/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.



Abfallschlüssel

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

Ungereinigte Verpackung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

-

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

IMDG-Code / ICao-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Klasse: -

Gefahrzettel: -

14.4 Verpackungsgruppe

-

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code ja / x nein

ICAO-TI / IATA-DGR: ja / x nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 - 8



14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt

Schiffstyp (1, 2 oder 2): nicht festgelegt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):

Nicht anwendbar.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Beschränkungen gemäß Anhang XVII Eintrag 3 beachten

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV und für Jugendliche nach §§ 22 JArbSchG beachten.

Störfallverordnung:

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):



Wassergefährdungsklasse

Klasse: nwg (Selbsteinstufung nach VwVwS):

Das Gemisch ist nicht in die Gefahrenklasse "Gewässergefährdend" eingestuft.

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: 0 % (berechnet)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung:

Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.

Änderungen gegenüber der letzten Version

Abschnitte (und Unterabschnitte): 1-16

Literaturangaben und datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG),

Stoffrichtlinie (67/548/EWG)

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Internet

www.baua.de; gischem.de; echa.europa.eu

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG:

-

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung



verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

Legende:

| | |
|---------------------|---|
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| BImSchV | Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| DIN | Norm des Deutschen Instituts für Normung |
| EC | Effektive Konzentration |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EN | Europäische Norm |
| IATA-DGR | International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulation |
| IBC-Code | Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut |
| ICAO-TI | International Civil Aviation Organization-Technical Instructions |
| IMDG-Code | International Maritime Code for Dangerous Goods |
| ISO | Norm der International Standards Organization |
| IUCLID | International Uniform Chemical Information Database |
| LC | Letale Konzentration |
| LD | Letale Dosis |
| Log K _{ow} | Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser |
| MARPOL | Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe |
| OECD | Organisation for Economic Co-operation and Development |
| PBT | Persistent, bioakkumulierbar, toxisch |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| UN | United Nations (Vereinte Nationen) |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) |
| vPvB | sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| VwVwS | Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe |
| WGK | Wassergefährdungsklasse |

Anhang: -